



Welche Änderungen bei Einkommensteuer und Abgabenordnung für Sie geplant sind

Einkommensteuer	Gültig ab
Anhebung der Übungsleiterpauschale: Um das Ehrenamt zu fördern und bestimmte Freizeitangebote zu sichern, soll ab dem kommenden Jahr die Übungsleiterpauschale von 3.000 € auf 3.300 € erhöht werden.	2026
Sonderabschreibung für Wohnungsbau: Die Regelung des § 7 b Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) soll angepasst werden. Der Grund ist die neue EU-Regelung zu den De-Minimis-Beihilfen, für die seit 2024 etwas veränderte Voraussetzungen gelten.	Verkündung
Anpassung der Forschungszulage: Wegen der geänderten Voraussetzungen bei den De-Minimis-Beihilfen ist auch eine redaktionelle Anpassung der Regeln zur Forschungszulage erforderlich (§ 9 Abs. 5 FZulG).	Verkündung
Erhöhung der Entfernungspauschale: Nach Diskussionen wird jetzt die Pendlerpauschale doch angehoben. Pendler sollen demnach zukünftig 38 statt bislang nur 30 Cent ab dem ersten Entfernungskilometer als Werbungskosten abziehen können. Bislang ist das erst ab Kilometer 20 möglich (§ 9 Abs 1 S. 3 EStG).	2026
Dauerhafte Zahlung der Mobilitätsprämie: Die bislang vorgesehene zeitliche Befristung der Mobilitätsprämie für Arbeitnehmer mit geringen Einkünften soll entfallen (§ 101 S. 1 EStG).	2026
Abgabenordnung	
E-Sport wird zukünftig als gemeinnützig anerkannt Auch der elektronische Sport soll zukünftig als gemeinnützig anerkannt werden. Zu diesem Zweck wird § 52 Abs. 2 Satz 1 Abgabenordnung (AO) geändert. Das Gesetz definiert, was unter E-Sport zu verstehen ist. Damit geht eine KSt-Befreiung und auch die Berechtigung zur Entgegennahme von Spenden einher.	2026
Mittelverwendung bei steuerbegünstigten Körperschaften Steuerbegünstigte Körperschaften müssen Mittel zeitnah für die steuerbegünstigten Zwecke ausgeben. Der Gesetzgeber plant eine deutliche Anhebung der in diesem Zusammenhang bestehenden Freigrenze. Bislang müssen Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von bis zu 45.000 € die zeitnahe Mittelverwendung nicht gegenüber dem Finanzamt nachweisen. Diese Grenze soll nun auf 100.000 € erhöht werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO).	2026
PV-Anlagen gefährden nicht die Steuerfreiheit Wenn es sich nicht um den Hauptzweck handelt, gefährdet die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz nicht die Steuerfreiheit einer gemeinnützigen Körperschaft.	2026
Höhere Freigrenze beim wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Die Freigrenze für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bei Vereinen und gemeinnützigen Gesellschaften, bis zu der keine Steuer anfällt, wird von bislang 45.000 € auf 50.000 € erhöht.	2026
Klarstellung zur Gemeinnützigkeit Der Gesetzesentwurf enthält die Klarstellung, dass die Voraussetzungen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 AO) sowohl für juristische Personen des öffentlichen Rechts als auch für Körperschaften, die unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz fallen, gelten. Danach können auch nichtrechtsfähige Vereine, nichtrechtsfähige Stiftungen, Zweckvermögen und Betriebe gewerblicher Art steuerbegünstigt sein.	Verkündung